S 4 SO 1987/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SO 1987/22
Datum	08.05.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1666/23
Datum	28.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 8. Mai 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
Â

<u>Tatbestand</u>

Der KlÃ¤ger macht eine UntÃ¤tigkeit des Beklagten im Hinblick auf ausstehende Antworten auf sein Schreiben vom 08.10.2020 geltend.

Der 1980 geborene, voll erwerbsgeminderte KlÃ¤ger erhielt vom Beklagten Ã¼ber viele Jahre bis 30.09.2021 laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, vgl. Bewilligungsbescheide vom 23.06.2021 und 20.08.2021 sowie Aufhebungsbescheid vom 23.09.2021). In der Folgezeit lehnte der Beklagte mehrere (Neu-)AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers ab. Zahlreiche hiergegen erhobene Widerspruchs-, Klage- Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes blieben erfolglos.

Mit Schreiben vom 28.06.2022, eingegangen beim Sozialgericht (SG) Reutlingen am selben Tag, hat der KlÃ¤ger unter Bezugnahme auf ein Schreiben von ihm an den Beklagten vom 08.10.2020 (vgl. Bl. 2 SG-Akte, Bl. 307 VA) Klage erhoben und erklÃ¤rt, dass er UntÃ¤tigkeitsklage erheben wolle. Er habe den Beklagten mit Schreiben vom 08.10.2020 aufgefordert, â□□offen zu legen wie hoch die Zinsforderung gegen das Sozialamt sein mÃ¼ssteâ□□. Leider sei die Berechnung nie vorgenommen worden, weshalb er UntÃ¤tigkeitsklage erhebe. Zudem hat der KlÃ¤ger in seiner Klageschrift den Kammervorsitzenden wegen Befangenheit abgelehnt und Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

Das SG hat den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von PKH mit Beschluss vom 12.01.2023 abgelehnt. ZunÃ¤chst kÃ¶nne der Vorsitzende hierÃ¼ber selbst entscheiden, da das Ablehnungsgesuch des KlÃ¤gers unzulÃ¤ssig sei. Ein Ablehnungsgesuch sei nÃ¤mlich unzulÃ¤ssig, wenn dessen BegrÃ¼ndung vÃ¶llig ungeeignet sei oder wenn mit ihm rechtsmissbrÃ¤uchlich verfahrensfremde Zwecke verfolgt wÃ¼rden, z.B. um Richter, die eine missliebige Rechtsansicht vertreten, auszuschalten. Dies sei hier der Fall. Soweit der KlÃ¤ger zur BegrÃ¼ndung seiner Ablehnung fehlende Unterschriften auf SchriftsÃ¤tzen geltend mache, seien diese fehlenden Unterschriften der eingefÃ¼hrten elektronischen AktenfÃ¼hrung geschuldet und zur BegrÃ¼ndung eines Ablehnungsgesuchs vÃ¶llig ungeeignet. Soweit der KlÃ¤ger, der in der Vergangenheit schon ausgefÃ¼hrt habe, er wolle nichts ungenutzt lassen, um jeden Einzelschritt des Vorsitzenden zu Fall zu bringen (vgl. Schreiben des KlÃ¤gers vom 01.03.2022 im Verfahren S 4 SO 608/21), dem Vorsitzenden ohne nÃ¤here Spezifizierung Rechtsbeugungen und die Nutzung korrupter Quellen vorwerfe, gehe es ihm mit seinen Ablehnungsgesuchen offensichtlich allein darum, den Vorsitzenden, der ihm missliebige Rechtsansichten vertrete, auszuschalten.
Die ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤tigkeitsklage erhobene Klage habe keine Erfolgsaussichten. Diese UntÃ¤tigkeitsklage sei bereits unzulÃ¤ssig. Eine UntÃ¤tigkeitsklage sei nach Â§ 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach nÃ¤herer Ma□gabe zulÃ¤ssig, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts nicht beschieden worden sei, d.h. es mÃ¼sse der Erlass eines Verwaltungsaktes und nicht einer sonstigen Amtshandlung begehrt werden. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da der KlÃ¤ger lediglich die ErlÃ¤uterung des Beklagten zu Zinszahlungen und damit eine sonstige Amtshandlung begehre. DafÃ¼r komme eine UntÃ¤tigkeitsklage nicht in Betracht. Der Beklagte habe zudem zutreffend darauf hingewiesen, dass die ma□gebliche Zinsforderung bereits Gegenstand des beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg anhÃ¤ngigen Berufungsverfahrens LÂ 2Â SO 3549/20 sei.

Die gegen den Beschluss vom 12.01.2023 erhobene Beschwerde zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg ist erfolglos geblieben (vgl. Beschluss vom 06.04.2023, â□□ L 7 SO 162/23 B -). Das LSG hat ergÃ¤nzend zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dass es sich bei der vom KlÃ¤ger begehrten Aufstellung der Zinsforderungen â□□ welche vom Beklagten verneint wÃ¼rden â□□ um eine behÃ¶rdliche Verfahrenshandlung handeln dÃ¼rfte, so dass der Klage â□□ auch wenn man sie nicht als UntÃ¤tigkeitsklage, sondern als auf einfaches Verwaltungshandeln gerichtete Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 5 SGG) einstufen wollte â□□ daneben wohl bereits die

Regelung des Â§ 56a Satz 1 SGG als negativer ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung entgegen stehe. Denn gemÃ¤Ã Â§ 56a Satz 1 SGG kÃ¶nnten Rechtsbehelfe gegen behÃ¶rdliche Verfahrenshandlungen â hier der Unterlassung der begehrten Berechnung â nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulÃ¤ssigen Rechtsbehelfen â hier der derzeit im Berufungsverfahren L 2 SO 3549/20 anhÃ¤ngigen Klage â geltend gemacht werden. Eine Ausnahme zu dieser BeschrÃ¤nkung (vgl. insbesondere Â§ 56a Satz 2 SGG) dÃ¼rfte vorliegend nicht in Betracht kommen.

Das SG hat die Klage daraufhin nach vorheriger AnhÃ¶rung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 08.05.2023 abgewiesen. Das Ablehnungsgesuch gegen den Kammervorsitzenden sowie die vom KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich als UntÃ¤tigkeitsklage erhobene Klage seien bereits unzulÃ¤ssig. Gleiches gelte fÃ¼r eine einfache Leistungsklage. Zur weiteren BegrÃ¼ndung hat das SG auf den Beschluss Ã¼ber die Ablehnung von PKH vom 12.01.2023 sowie auf die hierzu ergangene, ablehnende Beschwerdeentscheidung des LSG im Beschluss vom 06.04.2023 (- L 7 SO 162/23 B -) Bezug genommen. Den dortigen AusfÃ¼hrungen sei nichts hinzuzufÃ¼gen.

Gegen den ihm am 10.05.2023 gegen Postzustellungsurkunde zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 11.06.2023, einem Sonntag, Berufung zum LSG Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Er wolle das ihm zustehende Rechtsmittel nutzen. Es interessiere zudem offensichtlich niemanden, dass befangene Richter entscheiden wÃ¼rden. In der Folge hat der KlÃ¤ger AusfÃ¼hrungen dazu gemacht, dass er seit dem 01.10.2021 keine Grundsicherung mehr erhalte und sich hierbei auf einen Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 (vgl. Bl. 7, 19 LSG-Akte) bezogen. Mit Schreiben vom 17.01.2024 hat der KlÃ¤ger weitere Unterlagen, alle betreffend eines von ihm wohl erneut beim Beklagten gestellten Grundsicherungsantrages vorgelegt (Bl. 50 ff. LSG-Akte).
Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Reutlingen vom 8. Mai 2023 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, das Schreiben des KlÃ¤gers vom 8. Oktober 2020 zu beantworten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist zur BegrÃ¼ndung auf die angefochtene Entscheidung des SG Reutlingen.

Mit VerfÃ¼gung vom 18.12.2023 (Bl. 37 LSG-Akte), dem Beklagten am 18.12.2023 (vgl. eEB, Bl.Â 38 LSG-Akte) und dem KlÃ¤ger am 20.12.2023 (vgl. PZU, Bl. 44 LSG-Akte) zugestellt, ist Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28.02.2024 bestimmt worden. Der Beklagte hat mitteilen lassen, keinen Vertreter zum Termin erscheinen zu lassen. Ein zunÃ¤chst gestellter Verlegungsantrag des Beklagten ist zurÃ¼ckgenommen worden (vgl. Bl. 32 ff. im Verfahren L 2 SO 1664/23).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 28.02.2024 in Abwesenheit der Beteiligten Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da der KlÃ¤ger und der Beklagte ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 SGG). Der Beklagte hat zudem bereits im Vorfeld mitgeteilt, keinen Vertreter zum Termin zu entsenden sowie den zunÃ¤chst gestellten Verlegungsantrag zurÃ¼ckgenommen. Der KlÃ¤ger hat keinen Verlegungsantrag gestellt.

Die gem. Â§Â§ 143, 144 Abs. 1 SGG statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig; sie ist unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegt worden.

Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist allein die vom KlÃ¤ger erhobene UntÃ¤tigkeitsklage, mit der er vom Beklagten die Beantwortung des Schreibens vom 08.10.2020 und die Aufstellung Ã¼ber die von ihm begehrten Zinsen gegen den Beklagten begehrt. Soweit der KlÃ¤ger zuletzt ausgefÃ¼hrt hat, dass er seit dem 01.10.2021 keine Grundsicherung mehr erhalte und sich hierbei auf einen Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 berufen hat, ist dieser nicht Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens. Denn der angegriffene Bescheid ist nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen, das SG hat folgerichtig hierÃ¼ber nicht entschieden und der geltend gemachte Anspruch ist damit auch im Berufungsverfahren nicht zu Ã¼berprÃ¼fen. Der Gegenstand des Berufungsverfahrens ist grundsÃ¤tzlich durch den Umfang der erstinstanzlichen Entscheidung begrenzt (Littmann in Berchtold, Sozialgerichtsgesetz, Â§Â 143, Rn. 17, beck-online). Eine Berufung, die einen neuen, bisher noch nicht geltend gemachten Anspruch zum Gegenstand hat, ist (mangels Beschwer) grundsÃ¤tzlich unzulÃ¤ssig (WehrhahnÂ in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. [Stand: 15.06.2022], Â§ 143, Rn. 15). Lediglich ergÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass, nach erfolglosem Widerspruchsverfahren, inzwischen vom KlÃ¤ger gegen den Ablehnungsbescheid vom 05.06.2023 Klage beim SG Reutlingen erhoben worden ist (-Â S 4 SO 1182/23 -; Bl. 6 Verfahren L 2 SO 294/24). Gleiches gilt im Hinblick auf die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers im Schreiben vom 17.01.2024 zu einem erneuten Antrag auf Grundsicherungsleistungen beim Beklagten.

Die so verstandene Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die (UntÃ¤tigkeits-)Klage zu Recht als unzulÃ¤ssig abgewiesen. Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zutreffend unter Bezugnahme auf die Entscheidung Ã¼ber die GewÃ¤hrung von PKH vom 12.01.2023 und die hierzu ergangene Beschwerdeentscheidung des LSG vom 06.04.2023 (- L 7 SO 162/23 BÂ -) die rechtlichen Grundlagen der ZulÃ¤ssigkeit

einer UntÃ¤tigkeitsklage dargestellt (vgl. Â§ 88 Abs.Â 1Â SGG) und richtig ausgefÃ¼hrt, dass eine UntÃ¤tigkeitsklage hier unzulÃ¤ssig ist, da der KlÃ¤ger nicht die Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs, sondern allein eine Aufstellung Ã¼ber die von ihm geforderten Zinsen begehrt. Die UntÃ¤tigkeitsklage ist daher allein auf eine reine Amtshandlung gerichtet. DafÃ¼r kommt eine UntÃ¤tigkeitsklage nicht in Betracht. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde weitgehend ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden des angefochtenen Gerichtsbescheides zurÃ¼ck.

Lediglich ergÃ¤nzend wird ausgefÃ¼hrt, dass sich auch aus dem Vortrag im Berufungsverfahren nichts Anderes ergibt. ZunÃ¤chst ist nicht zu beanstanden, dass das SG die Ablehnungsgesuche wegen offensichtlicher UnzulÃ¤ssigkeit verworfen hat und der abgelehnte Richter von dieser Entscheidung auch nicht ausgeschlossen war (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht [BVerfG] Beschluss vom 20.7.2021 â 2Â BvE 4/20 â juris, Rn. 35 m.w.N.).
DarÃ¼ber hinaus ist eine UntÃ¤tigkeit des Beklagten auch weiter nicht zu erkennen. Es liegt bereits eine Entscheidung Ã¼ber die vom KlÃ¤ger begehrte Verzinsung der Nachzahlung von laufenden SGB XII- Leistungen vor (vgl. Bescheid des Beklagten vom 01.10.2020 [Bl. 298 VA] in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.10.2020 [Bl. 317 VA]). Diese Entscheidung ist Gegenstand des wegen eines vorgreiflichen SG-Verfahrens zwar ausgesetzten, aber nach wie vor nicht erledigten Rechtsstreits â L 2 SO 3549/20 -. Eine UntÃ¤tigkeitsklage kann ferner nur auf die zu erfolgende Bescheidung eines Antrags oder Widerspruchs gerichtet sein, nicht aber auf den Erlass eines Verwaltungsakts bestimmten Inhalts (Claus in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. [Stand: 15.06.2022], Â§ 88, Rn. 8).

Nach alledem war die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 17.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024